

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>

FOR YOUR WALLS AND FLOORS

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator: **Muskovitglimmer**

1.1.2. Bezeichnung: **Edelglimmer Gold**

1.1.3. REACH-  
Registrierungs-Nr.: Ausgenommen von der Registrierpflicht gemäß Anhang V.7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes / Verwendungen von denen abgeraten wird:  
Funktioneller Füllstoff für die Bauchemie (Farben, Spachtel, Putze), Kunststoffe,  
Chemische Industrie, Gießertechnik, u. a. / keine

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: **edelundstein GmbH**  
Adresse: **Einsteinstraße 12**  
Standort und Land: **33104 Paderborn**  
**DEUTSCHLAND**  
Tel.: **+49 5254 / 933 07 31**  
Fax: **+49 5254 / 933 07 33**

E-Mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt  
zuständig ist: **info@edel-und-stein.com**

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen / Technische Informationen wenden Sie sich an: Dr. Felix Ferlemann **+49 170 / 736 29 24**.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffes

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:**  
keine Einstufung

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008:**  
keine / Das Produkt enthält weniger als 1 % Quarz und erfüllt damit nicht die Einstufung nach STOT RE1

#### 2.3. Sonstige Gefahren staubförmiges Produkt

Das Produkt enthält kristalline Kieselsäure (Quarz). Je nach Behandlung und Verwendung (z. B. Schleifen) können Feinstäube aus kryptokristalliner Kieselsäure entstehen, die eingeatmet in der Lunge eine fibrogene Wirkung entfalten können. Langfristiges Einatmen hoher A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Arbeitsplatzbezogene Expositionen bzgl. A-Stäuben kryptokristalliner Kieselsäure sollten gemessen und überwacht werden.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

**Beschreibung:**  
Muskovitglimmer  
CAS-Nr. 12001-26-2

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Nach Einatmen:**  
Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>  
FOR YOUR WALLS AND FLOORS

### Bei Hautkontakt:

Mit Wasser reinigen. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel klarem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

### Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine bekannt

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Keine besonderen Löschmittel notwendig - auf den Umgebungsbrand abstimmen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Bei Staubentwicklung Atemschutzgerät tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Siehe Abschnitt 12.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch, staubfrei aufnehmen. Trockenes Kehren vermeiden, Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Zur Entsorgung in verschlossene Behälter füllen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen (s. Abschnitt 8).

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In geschlossenen Gebinden, frostfrei und trocken lagern. Kann mit anderen Stoffen zusammen gelagert werden.

#### 7.2.1. Lagerklasse nach VCI-Konzept:

13 Nichtbrennbare Feststoffe

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>

FOR YOUR WALLS AND FLOORS

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Hinweise verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte:

#### Allgemeiner Staubgrenzwert der Arbeitsplatzkonzentration:

Land	Verordnung	Allg. Staub, einatembare Fraktion	Allg. Staub, alveolengängige Fraktion
Deutschland	TRGS 900	10 mg / m <sup>3</sup>	1,25 mg / m <sup>3</sup>
Schweiz	Suva-Liste 2014 (MAK-Wert für inerte Stoffe)	10 mg / m <sup>3</sup>	3 mg / m <sup>3</sup>
Österreich	GKV 2011 (MAK-Werte für biologisch inerte Stoffe)	10 mg / m <sup>3</sup>	2,5 mg / m <sup>3</sup>

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

#### Alveolengängiger Staub an Quarzkristalliner Kieselsäure:

Der verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert berufsbedingter Exposition (EU-BOELV, Binding Occupational Exposure Limit Value) für alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid beträgt 0,1 mg / m<sup>3</sup> (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden) entsprechend Richtlinie (EU) 2004 / 37 / EG.

Bei Einhaltung einer Konzentration von  $\leq 1,0$  mg / m<sup>3</sup> (Schichtmittelwert), gemessen im alveolengängigen Staubanteil (A-Staub) für den kryptokristallinen Kieselsäureanteil, können silikotische Erkrankungen bei den Mitarbeitern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tätigkeiten in staubhaltiger Atmosphäre müssen überwacht werden: Staubprobennahme gemäß EN 481 und TRGS 402 / A-Staub-Konzentration des kryptokristallinen Anteils nach BIA 8522 (FTIR).

#### Biologische Grenzwerte:

keine

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Beim Umgang mit losem Produkt sind gute Belüftung und Staubfilter vorzusehen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Allgemein:

Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Trennung von Straßen- und Berufskleidung.



#### Augen- / Gesichtsschutz:

Bei Staubeentwicklung mit möglicher mechanischer Reizung der Augen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

#### Haut- / Hand- / Körperschutz:

Kein besonderer Schutz erforderlich.

#### Atemschutz:

Bei Staubeentwicklung entsprechende Feinstaubmaske (FFP2) tragen.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>

FOR YOUR WALLS AND FLOORS

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand / Form	fest / Pulver bis Schuppen
Geruch	geruchlos

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert	ca. 8 - 10
Schmelzpunkt	ca. 1300 °C
Siedepunkt	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht entzündbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht entflammbar
Dichte	2,7 g / cm <sup>3</sup>
Schüttdichte	260 - 540 g / l
Wasserlöslichkeit	praktisch unlöslich
Explosive Eigenschaften	keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Material, vom dem keine gefährlichen Reaktionen mit anderen Stoffen bekannt sind.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine bekannt

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine bekannt

### 10.5. Unverträgliche Materialien

keine bekannt

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine bekannt

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Toxikologische Wirkungen

Keine bekannt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Da der kryptokristalline Kieselsäureanteil einatembare A-Stäube < 1 % ist, ist dieses Produkt gemäß Verordnung (EC) 1272 / 2008 nicht als STOT Wdh.1 eingestuft. Langfristiges Einatmen hoher A-Staub-Konzentrationen kann zu Silikose führen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>

FOR YOUR WALLS AND FLOORS

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

nicht relevant

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht relevant

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

### 12.4. Mobilität im Boden

vernachlässigbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1. Entsorgung des Produktes / der Verpackung

##### Abfälle / Restmengen:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeit hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß den internationalen, nationalen und regionalen Bestimmungen erfolgen.

##### Verpackungsmaterial:

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung müssen gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

UN-Nummer:	nicht relevant
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	nicht relevant
Transportgefahrenklasse:	keine Klassifizierung
Verpackungsgruppe:	nicht relevant
Umweltgefahren:	nicht relevant
Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73 / 78 u. gemäß IBC-Code:	nicht relevant

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Edelglimmer Gold  
Stand 08.2018

edelundstein<sup>+</sup>

FOR YOUR WALLS AND FLOORS

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Vorschriften

Richtlinie (EU) 2004 / 37 / EG - EU - BOELV (Binding Occupational Exposure Limit Values)

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: NWG - nicht wassergefährdend

TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte)

TRGS 559 (Mineralischer Staub)

TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

##### 15.2. Stoffsicherheitsbericht

entfällt (nicht REACH-registrierungspflichtig gemäß Anhang V.7)

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### 16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version:

Erstausgabe

#### 16.2. Haftung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand. Für Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

##### 16.2.1. Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinen Siliziumdioxid und dieses enthaltende Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht (2006 / C 297//02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (Europäischer Verband von Industriequarzherstellern) erhältlich.

Lang anhaltende und / oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxides gilt (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (The EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigen kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden.